

verhältnisse¹. Ihm verdanken wir die werthvolle Nachricht über den Bolognesen Warnerius (S. 15), deren Bedeutung neuerdings Fitting eingehend dargelegt hat², er nennt ebenso S. 14 den Canonisten Gratianus und S. 72 den Petrus von Benevent, welcher 1210 die Decrete Innocenz III. zusammenstellte. Er verzeichnet S. 30 die Roncalischen Gesetze Friedrichs I. von 1158 und begleitet sie mit Bemerkungen über den Unterschied zwischen der Rechtsauffassung der Italiener und der Deutschen; er gedenkt S. 55 des Konstanzer Vertrages von 1183 zwischen Friedrich I. und den lombardischen Städten und fügt hinzu, dass die Lombarden ihn noch gegenwärtig als Grundlage ihres Rechtszustandes betrachteten. S. 61 nimmt er den Landfriedensbrief Friedrichs I. von 1186, der freilich nicht gehalten werde, in seinen Text auf: 'quatenus saltem lex tam decurtata non pereat de hominum memoria'. Er erörtert S. 53 die Rechtsfragen bei dem Processe Heinrichs des Löwen, S. 79 beklagt er die Rechtswidrigkeiten, welche 1200 bei der Doppelwahl zum Erzstuhl von Mainz unterliefen und den vom Papst getroffenen Entscheid, S. 113 tadelt er lebhaft, wie Gregor IX. bei der Excommunication Friedrichs II. jede gesetzliche Ordnung hintenansetzte. Auch an natürliches und göttliches Recht legt er Berufung ein. Er findet es S. 72 verwerflich, dass Innocenz III. Philipp die Verbrechen seines Bruders anrechnete, obgleich nach der Bibel nicht einmal die Sünden der Väter den Kindern nachgetragen werden sollen, S. 82 erklärt er die Entführung von Reliquien aus Konstantinopel nach dem Kloster Pairis im Elsass für Diebstahl. Mag er auch mehrere dieser Stellen anderweitig entlehnt haben, seine Antheilnahme an den betreffenden Dingen darf deswegen nicht geringer angesehen werden.

Merkwürdig, wie er von diesem Standpunkte aus mehrere Male sich veranlasst fühlt, über seine eigenen Landsleute die härtesten Urtheile auszusprechen. Zwar fand er ein solches schon in einer von ihm benutzten Schrift. Aus der sogenannten *Historia brevis* entnahm er S. 69 eine Schilderung der Alamannen, welche neben manchen guten Eigenschaften ihnen auch zuschrieb, sie seien: 'rationis expertes, voluntatem pro iure habentes'. Burchard mag seufzend zugestimmt haben, als er diese Worte abschrieb, aber dass gerade sie der Grund und die Veranlassung seiner sonst abgegebenen gleichen Meinungen seien, ist gewiss nicht anzunehmen. Diese quellen ihm

1) Vgl. auch Simson im Neuen Archiv XIV, 613 f. 2) Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna 96 ff., doch ist sehr unwahrscheinlich, dass Burchard seine Nachricht aus dem Johannes von Cremona entnahm, wie F. meint, da dieser nur die Geschichte Friedrichs I. behandelte. Eher ist anzunehmen, dass der Propst das Buch des Warnerius selbst kannte und daraus seine Mittheilungen schöpfte.